

EINTRAGUNGSORDNUNG

der Architektenkammer Berlin
in der Fassung vom 7. Dezember 2017

Inhalt

Präambel	1
Erster Teil.....	2
§ 1 Eintragungsausschuss	2
§ 2 Geschäftsstelle des Eintragungsausschusses.....	3
§ 3 Verfahren	3
§ 4 Löschung	4
Zweiter Teil	
§ 5 Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste	4
§ 6 Antrag aufgrund besonderer Auszeichnung	5
§ 7 Antrag mit Prüfung auf Hochschulniveau	5
§ 8 Auswärtige Dienstleister	9
§ 9 Bescheinigungen	10
§ 10 Berufsgesellschaften	10
Dritter Teil	11
§ 11 Berufshaftpflichtversicherung freischaffend/baugewerblich.....	11
§ 12 Berufshaftpflichtversicherung Berufsgesellschaft	11
Vierter Teil	12
§ 13 Inkrafttreten.....	12

Präambel

Zur Ordnung des Eintragungswesens, insbesondere der Einzelheiten der Besetzung und Beschlussfassung des Eintragungsausschusses, des Verfahrensablaufs bei der Antragsbearbeitung und des Ablaufs der Prüfung auf Hochschulniveau gibt sich die Architektenkammer Berlin die nachfolgende Eintragungsordnung (§ 12 Abs. 1 Nr. 7 ABKG).

Erster Teil

§ 1 Eintragungsausschuss

- (1) Der Eintragungsausschuss entscheidet über die Eintragung und die Löschung einer Eintragung in die Architektenliste und die Stadtplanerliste, in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister und in das Register der Berufsgesellschaften.
- (2) Der Eintragungsausschuss entscheidet über die Bestellung von Mitgliedern zu öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, einschließlich Befristung, Verlängerung und Löschung.
- (3) Der Eintragungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Eintragungsausschuss entscheidet nach einer freien, aus dem Gang des Verfahrens gewonnenen Überzeugung und trifft seine Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Eintragungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/ihrem/ seiner/seinem Vertreter(in) und einer für die Dauer der Bestellungszeit festgelegten Anzahl von Mitgliedern als Beisitzer. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes der Architektenkammer Berlin durch die Aufsichtsbehörde. Die Namen aller Beisitzer, der Fachrichtung, der sie angehören und der Tätigkeitsart, mit der sie in die Architektenliste eingetragen sind, werden in einer Liste erfasst.
- (5) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter müssen über die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz verfügen oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen nicht Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein. Die Amtszeit, auch der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, endet mit Ablauf der Bestellung.
- (6) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit der/dem Vorsitzenden und vier Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen mindestens zwei Beisitzer(innen) der Fachrichtung der/des Antragstellerin/ Antragstellers angehören sollen. Die Festlegung der Beisitzenden für die jeweiligen Sitzungen erfolgt nach einem auf die Fachlichkeit bezogenen Prinzip nach Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden. Bei der Entscheidung über die Eintragung von sonstigen Bewerberinnen und Bewerbern im Verfahren nach § 4 Abs. 2 ABKG sollen alle Beisitzenden der Fachrichtung der betroffenen Person angehören. Maßgeblich für die Auswahl ist die jeweils benötigte Fachrichtung der entscheidungsreifen Anträge.
- (7) Ein Mitglied des Eintragungsausschusses ist an der Mitwirkung gehindert, wenn auch ein(e) Richter(in) von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die/der Vorsitzende des Eintragungsausschusses.

§ 2 Geschäftsstelle des Eintragungsausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Berlin erledigt die laufenden Geschäfte des Eintragungsausschusses.
- (2) Die Geschäftsstelle führt Listen der beim Eintragungsausschuss eingegangenen Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges. Die Geschäftsstelle führt außerdem mit Blick auf die in Art. 60 Richtlinie 2005/36/EG angeordnete Berichtspflicht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben. Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaaten, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt
- (3) Anträge an den Eintragungsausschuss und Anträge, die der Eintragungsausschuss als zuständige Stelle des einheitlichen Ansprechpartners bearbeitet, werden nach Maßgabe ihres Einganges in derselben Liste geführt.

§ 3 Verfahren

- (1) Die/Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter(in), beraumt den Sitzungstermin an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung und Beratung. Anträge und Anzeigen sollen möglichst in der Reihenfolge ihres Einganges verhandelt und in einem Termin erledigt werden. Zur Vorprüfung kann ein(e) Berichterstatter(in) bestellt werden.
- (2) Die Architektenkammer bestätigt der/dem Antragsteller(in) binnen eines Monats den Eingang des Antrages. Fehlende Unterlagen werden nachgefordert. Reichen vorgelegte Unterlagen für eine Entscheidung nicht aus, so kann die Architektenkammer verlangen, dass diese ergänzt, insbesondere weitere Nachweise vorgelegt werden. Der Eintragungsausschuss kann auch Zeugen oder Sachverständige hinzuziehen und das persönliche Erscheinen der Antragstellerin/des Antragstellers anordnen. Der Eintragungsausschuss kann bei der Erteilung der Genehmigung die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen, sofern die/der Antragsteller(in) Berechtigter(r) im Sinne dieser Richtlinie ist.
- (3) Über den Antrag wird binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen entschieden.
- (4) Über das Ergebnis der Verhandlung des Eintragungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Entscheidungen des Eintragungsausschusses sind schriftlich abzufassen und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine die/den Antragsteller(in) belastende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekanntzugeben.

§ 4 Löschung

- (1) Die Löschung aus einer Liste kommt nur unter den Voraussetzungen des § 5 ABKG in Betracht.
- (2) Die eingetragene Person ist vor Löschung ihrer Eintragung zum Gegenstand des Lösungsverfahrens schriftlich anzuhören.

Zweiter Teil

§ 5 Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste

- (1) Der Eintragungsantrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name, Vorname; gegebenenfalls die früher geführten Namen,
 2. akademische Grade oder Titel,
 3. Geburtsdatum und Ort,
 4. Geschlecht,
 5. den Wohnsitz, die Niederlassung oder die überwiegende berufliche Beschäftigung in Berlin,
 6. Angaben in Bezug auf die Studienanforderungen,
 7. die Fachrichtung Architekt, Landschaftsarchitekt, Innenarchitekt oder Stadtplaner,
 8. die Tätigkeitsart freischaffend, angestellt/beamtet oder baugewerblich,
 9. Staatsangehörigkeit.
- (2) Dem Eintragungsantrag sind beizufügen:
 1. eine Geburtsurkunde sowie ein Nachweis über den geführten, ggf. die Nachweise über die früher geführten Namen,
 2. ein Nachweis über den im Land Berlin gelegenen Ort des Wohnsitzes, der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
 3. eine Erklärung darüber, dass Gründe nicht bekannt sind, die nach § 5 ABKG einer Eintragung entgegenstehen können,
 4. eine Erklärung über frühere, bestehende oder anderweitig beantragte Eintragungen in vergleichbare Berufsverzeichnisse anderer berufsständischer Kammern in den Bundesländern, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staaten,
 5. bei freischaffender oder baugewerblicher Berufsausübung ein Nachweis über eine bei Aufnahme der Berufstätigkeit nach § 11 entsprechende Berufshaftpflichtversicherung,
 6. ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde; bestehen Zweifel nach § 5 Abs. 1 ABKG, kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister verlangt werden,
 7. als freischaffende berufsangehörige Person eine Erklärung, dass der Beruf entsprechend § 2 Abs. 4 ABKG ausgeübt wird.

(3) Der Nachweis der fachlichen Befähigung ist zu führen:

1. durch Vorlage des Abschlusszeugnisses einer deutschen Hochschule nach § 4 Abs. 1 ABKG,
2. durch Bescheinigungen der Personen oder Stellen, bei der die/der Antragsteller(in) praktisch tätig war; die Anforderungen des insbesondere des Abschnitts III der Fortbildungs- und Praktikumsordnung müssen sich nachvollziehbar daraus ergeben,
3. ersatzweise statt Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 in der Fachrichtung Architektur mit Hilfe von Nachweisen gemäß § 4 Abs. 2 ABKG,
4. ersatzweise statt Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 bei ausländischen Studienabschlüssen und Praktika mit Hilfe von Nachweisen gemäß § 4 Abs. 3 ABKG,
5. ersatzweise statt Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 und teilweise Nr. 4 hinsichtlich der Praktika bei nötigen Ausgleichsmaßnahmen Unterlagen gemäß der Berufsanerkennungsordnung,
6. ersatzweise statt Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 bei einer ehemaligen oder bestehenden Eintragung in der Architektenliste oder Stadtplanerliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Eintragung bzw. die Kopie der Lösungsbescheinigung einer anderen Länderkammer.

§ 6 Antrag aufgrund besonderer Auszeichnung

Wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9 und des § 5 Abs. 2 erfüllt, kann ohne den Nachweis seiner fachlichen Befähigung i. S. d. § 5 Abs. 3 und ohne den Nachweis einer Prüfung auf Hochschulniveau nach § 7 eingetragen werden, wenn sie/er sich durch die Qualität ihrer/seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau), der Innenarchitektur, der Landschaftsarchitektur oder der Stadtplanung besonders ausgezeichnet hat und dies gegenüber dem Eintragungsausschuss durch eigene Arbeiten oder als Staatsangehörige(r) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit einem Prüfungszeugnis ihres/seines Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates nachweist.“

§ 7 Antrag mit Prüfung auf Hochschulniveau

- (1) Wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 bis 9 und des § 5 Abs. 2 erfüllt, kann den Nachweis der fachlichen Befähigung nach § 5 Abs. 3 auch durch eine Prüfung auf Hochschulniveau des Eintragungsausschusses erbringen.
- (2) Prüfungskommission
 1. Die Prüfung wird durch die Prüfungskommission des Eintragungsausschusses durchgeführt. Der Prüfungskommission dürfen nur Personen mit einer nachweislich herausgehobenen Fachkunde bzw. einer langjährigen Lehrtätigkeit angehören. Die Prüfungskommission unterbreitet ihre Gesamtbewertung als Vorschlag dem Ausschuss, der über die Eintragung der Antragstellerin/des Antragstellers entscheidet.
 2. Für die Bereiche Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung wird jeweils eine Prüfungskommission gebildet. Jede Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern der entsprechenden Fachrichtung. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Vorstand der Architektenkammer Berlin für die Dauer

von vier Jahren bestellt. Für jede Prüfungskommission können bis zu fünf Ersatzmitglieder bestellt werden.

3. Die/Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses kann an den Sitzungen der Prüfungskommission teilnehmen. Sie/Er hat kein Stimmrecht.

(3) Prüfung

1. Die Prüfungen werden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, abgenommen. Die/Der Vorsitzende lädt den Bewerber zur Prüfung ein.
2. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und aus einer mündlichen Prüfung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 6 Nr. 5 vorliegen. Die Prüfung beginnt mit dem schriftlichen Teil. Die Prüfungsbereiche der schriftlichen Prüfung richten sich nach den jeweiligen Hochschulprüfungsordnungen.
3. Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden von Mitgliedern der Prüfungskommission gestellt.

(4) Prüfungsthemen

In der schriftlichen Prüfung hat die/der Bewerber(in) an drei Tagen schriftliche Arbeiten zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt für die beiden Aufgaben des ersten Tages insgesamt fünf Stunden, für die Aufgaben des zweiten Tages acht Stunden und für die Aufgaben des dritten Tages fünf Stunden.

1. Aufgabengebiete für Architektinnen/Architekten und Innenarchitektinnen/Innenarchitekten
 - a) erster Tag: Baurecht und Baudurchführung
 - b) zweiter Tag: Entwurf und Gestaltung
 - c) dritter Tag: Technik, Konstruktion und Ökologie
2. Aufgabengebiete für Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten
 - a) erster Tag: Bauplanungsrecht, Naturschutz- und Landschafts-pflegerecht, Umweltrecht, Methodik der Landschaftsplanung,
 - b) zweiter Tag: Freiraumentwurf, Landschaftsplanung,
 - c) dritter Tag: Landschafts- und Objektbau, Pflanzenverwendung und Landschaftsökologie
3. Aufgabengebiete für Stadtplaner(innen)
 - a) erster Tag: Planungsrecht und zugehörige Rechtsbereiche
 - b) zweiter Tag: Städtebaulicher Entwurf
 - c) dritter Tag: Entwurfsaufgaben zur Bauleitplanung

(5) Prüfungsablauf

1. Die Ladung der Bewerberin/des Bewerbers zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erfolgt jeweils mindestens vier Wochen vor dem Termin durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellung. In der Ladung ist bekannt zu geben, welche Hilfsmittel bei der Ablegung der Prüfung zugelassen sind und welche Hilfsmittel vom Ausschuss zur Verfügung gestellt werden. Soweit Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, ist die Verwendung eigener Hilfsmittel durch die/den Bewerber(in) nicht gestattet.
2. Vor Beginn jeder schriftlichen Arbeit erhält jede(r) Bewerber(in) eine ausgeloste Verfassererklärung mit Nummer. Mit dieser Nummer muss die/der Bewerber(in) alle ihre/seine Arbeiten Blatt für Blatt kennzeichnen; die Angabe anderer Erkennungszeichen, insbesondere des Namens, ist unzulässig. In die Verfassererklärung sind von der/dem Bewerber(in) Namen, Anschrift und Prüfungstag einzusetzen. Die Verfassererklärung wird anschließend verschlossen von der Geschäftsstelle des Eintragungsausschusses aufbewahrt. Die Öffnung darf erst erfolgen, wenn die Prüfungsarbeiten von der Prüfungskommission mit der Bewertung an den Eintragungsausschuss vorgelegt worden sind. Die Arbeitsplätze im Prüfungsraum werden vor jeder schriftlichen Arbeit ausgelost; die jeweilige Platznummer ist im Protokoll festzuhalten.
3. Bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten muss ständig mindestens eine Aufsichtsperson anwesend sein. Die Aufsichtsführung soll durch ein Mitglied des Eintragungsausschusses erfolgen. Über die Abnahme der schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort sowie Beginn und Ende der Prüfung, die Platznummern der Bewerberin/des Bewerbers sowie den Namen der Aufsichtspersonen zu enthalten hat. Diesem Protokoll werden die jeweiligen Prüfungsaufgaben als Anhang beigelegt. Weiterhin sind in das Protokoll alle wesentlichen Vorgänge während der Abnahme der schriftlichen Prüfung aufzunehmen.
4. Mitglieder des Vorstandes der Architektenkammer Berlin haben das Recht, bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten anwesend zu sein; im Übrigen ist das gesamte Prüfungsverfahren nicht öffentlich.
5. Bleibt die/der Bewerber(in) der schriftlichen Prüfung unentschuldig fern, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Abbruch der Prüfung wird als Rücktritt gewertet. Ist die/der Bewerber(in) aufgrund einer Krankheit, die durch ärztliches Attest nachgewiesen wird, gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, wird die/der Bewerber(in) zur Teilnahme an dem nächsten Prüfungstermin zugelassen.
6. Weder bei der schriftlichen noch bei der mündlichen Prüfung ist es gestattet, mobile Funkanlagen im Prüfungsraum zu benutzen. Mitgeführte mobile Funkanlagen sind außerhalb des Prüfungsraumes aufzubewahren.

(6) Bewertung

1. Die einzelnen Prüfungsarbeiten werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils ohne Notenstufen mit "geeignet" oder "nicht geeignet" bewertet. Die Gründe für die Bewertung sollen in Kurzform angegeben werden.
2. Die schriftlichen Arbeiten werden jeweils von einem Mitglied der Prüfungskommission als Erstkorrektor und von einem weiteren Mitglied als Zweitkorrektor bewertet. Einigen sich der Erstkorrektor und der Zweitkorrektor nicht über die Bewertung, entscheidet die gesamte Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Erstkorrektors.
3. Lautet die Bewertung aller Prüfungsarbeiten "geeignet", so lautet die Gesamtbewertung "geeignet".
4. Wird die Prüfungsarbeit des zweiten Prüfungstages mit "nicht geeignet" bewertet, lautet die Gesamtbewertung unabhängig von der Bewertung der übrigen Arbeiten "nicht geeignet". Dies gilt auch, wenn beide Arbeiten des ersten und dritten Tages mit "geeignet" bewertet werden.
5. Sind die Prüfungsarbeiten des zweiten Tages und weiter nur die Arbeiten des ersten Tages oder dritten Tages "geeignet", findet eine mündliche Prüfung statt. Lautet deren Bewertung "geeignet", lautet die Gesamtbewertung der Prüfung "geeignet". Lautet die Bewertung der mündlichen Prüfung "nicht geeignet", lautet die Gesamtbewertung der Prüfung "nicht geeignet". Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten; sie wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen.

(7) In der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in der Besetzung mit den für den Fachbereich zuständigen Mitgliedern nebst mindestens einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission.

(8) Behinderte Bewerber(innen)

Einer/Einem körperlich behinderten Bewerber(in) werden bei Ablegung der Prüfung Erleichterungen eingeräumt, so dass mit den übrigen Bewerbern möglichst die gleichen Bearbeitungsvoraussetzungen erreicht werden. Die Erleichterungen legt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission nach freiem Ermessen fest.

(9) Unerlaubte Hilfsmittel

Wird bei der Prüfung ein nicht zugelassenes Hilfsmittel verwendet oder wird auf andere Weise von einer/einem Bewerber(in) versucht, das Ergebnis der Prüfung in unzulässiger Weise zu beeinflussen, wird die jeweilige Arbeit mit "nicht geeignet" bewertet.

Zu den unerlaubten Hilfsmitteln zählen auch das Kennlichzeichnen der Arbeiten oder ein sonstiger Hinweis auf die Person der Verfasserin oder des Verfassers außerhalb der Bezeichnung mit der zugeteilten Nummer.

(10) Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Zwischen den Prüfungen soll ein Abstand von nicht weniger als zwei Jahren liegen.

§ 8 Auswärtige Dienstleister

(1) Die mit Ausnahme der Fälle aus § 6 Abs. 3 Satz 2 ABKG erforderliche schriftliche Anzeige für das erstmalige Erbringen von Leistungen eines auswärtigen Dienstleisters muss mindestens folgende Unterlagen enthalten:

1. eine Geburtsurkunde sowie ein Nachweis über den geführten und früher geführte Namen,
2. eine Erklärung darüber, dass Gründe nicht bekannt sind, die nach § 5 einer Eintragung entgegenstehen können,
3. eine Erklärung über frühere, bestehende oder anderweitig beantragte Eintragungen in vergleichbare Berufsverzeichnisse anderer berufsständischer Kammern in den Bundesländern, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in nach dem
4. Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staaten,
5. bei freischaffender oder baugewerblicher Berufsausübung ein Nachweis über eine bei § 11 entsprechende Berufshaftpflichtversicherung,
6. ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde; bestehen Zweifel nach § 5 Abs. 1, kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister verlangt werden,
7. als freischaffende berufsangehörige Person eine Erklärung, dass der Beruf entsprechend § 2 Abs. 4 ausgeübt wird.

Die Architektenkammer behält sich die Forderung weiterer Nachweise vor, insbesondere i. S. d. Art. 7 Richtlinie 2005/36/EG.

- (2) Die Architektenkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis eine Bescheinigung aus, die auf höchstens 5 Jahre zu befristen ist.
- (3) Für das Führen geschützter Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister im Übrigen gilt § 6 ABKG, insbesondere § 6 Abs. 2 S. 3 ABKG.
- (4) Das Verfahren wird auf Verlangen der Architektenkammer elektronisch geführt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Gesellschaften, die als auswärtige Dienstleister im Sinne des § 6 Abs. 1 ABKG tätig werden wollen, entsprechend, im Übrigen § 10 dieser Ordnung i. V. m. § 7 Abs. 13 ABKG.

§ 9 Bescheinigungen

- (1) Der Eintragungsausschuss entscheidet auf Antrag einer/eines in der Architektenliste eingetragenen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union über die Erstellung einer Bescheinigung der Eintragung in die Architektenliste zum Nachweis
 1. der vierjährigen Berufserfahrung von Architektinnen/Architekten mit spätestens am 17. Januar 2014 begonnener und abgeschlossener dreijähriger Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau) an einer deutschen Fachhochschule oder deutschen Gesamthochschule nach Artikel 49 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. der Berufsbefähigung von Architektinnen/Architekten mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde, nach Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG ,
 3. der Berufsbefähigung von den Innenarchitektinnen/ Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen/Stadtplanern nach Artikel 11 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG
- (2) Entsprechendes gilt für die Bescheinigung über die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften oder in die Liste der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

§ 10 Berufsgesellschaften

- (1) Der Antrag auf Eintragung einer Berufsgesellschaft gemäß §§ 7, 7a ABKG in das Verzeichnis ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Eintragung in das Handels- oder Partnerschaftsregister oder falls eine Eintragung bereits besteht, mit der Änderung der Satzung zu stellen.
- (2) Dem Eintragungsantrag sind beizufügen:
 1. eine notariell beglaubigte Abschrift eines den Bestimmungen des § 7 Absatz 4 ABKG entsprechenden Gesellschaftsvertrages,
 2. eine Gesellschafterliste,
 3. ein Beschluss der Gesellschafter über die Bestellung der Geschäftsführer,
 4. ein Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 12
 5. im Falle einer Partnerschaftsgesellschaft ein aktueller Nachweis der Berechtigung zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung, sofern Partner nicht in der Architekten- oder Stadtplanerliste Berlin eingetragen sind.

- (3) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
1. die Gesellschaft oder die Partnerschaft aufgelöst ist,
 2. durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafter oder der Geschäftsführer die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 ABKG nicht mehr erfüllt sind und eine angemessene, von dem Eintragungsausschuss zu setzende Frist abgelaufen ist,
 3. der Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr erbracht wird,
 4. die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist,
 5. die Löschungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 ABKG in entsprechender Anwendung vorliegen,
 6. im Falle einer Partnerschaft die Eintragung einer Partnerin oder eines Partners in der Architektenliste gelöscht wurde und keine weitere Person in der Partnerschaft zur Führung der Berufsbezeichnung gem. § 2 ABKG berechtigt ist oder im Namen der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ oder hiervon allgemein gebräuchliche oder verständliche Abkürzungen fehlt,

Dritter Teil

§ 11 Berufshaftpflichtversicherung freischaffend/baugewerblich

- (1) Wird die Eintragung für die Tätigkeit freischaffend oder baugewerblich (vgl. § 4 Abs. 9 Nr. 5 ABKG) beantragt, ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 5 Berufsordnung (BO) nachzuweisen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Änderung der Eintragung der Tätigkeit als freischaffend oder baugewerblich beantragt wird.

§ 12 Berufshaftpflichtversicherung Berufsgesellschaft

- (1) Wird die Eintragung als Berufsgesellschaft (vgl. §§ 7, 7a ABKG) beantragt, ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 19 ABKG nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis ist durch eine schriftliche Bescheinigung der Versicherung im Original über den in § 19 ABKG vorgesehenen Versicherungsschutz zu führen.

Vierter Teil

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Berlin in Kraft. Ein beim Inkrafttreten dieser Ordnung anhängiges Eintragungsverfahren wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen, es sei denn, die Eintragungsvoraussetzungen sind nach dieser Ordnung für die betroffene Person günstiger. Ob eine günstigere Konstellation nach dieser Ordnung vorliegt, hat die betroffene Person unaufgefordert nachzuweisen.